



## Merkblatt Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche

### Vorschriften

Spirituosen (auch Mischgetränke wie Alcopops) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren und alkoholische Getränke jeglicher Art nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Am Verkaufspunkt sind gut sichtbare Hinweisschilder, welche auf die Abgabebeschränkungen an Kinder und Jugendliche hinweisen, anzubringen. Im Verkauf sind alkoholische Getränke deutlich getrennt von alkoholfreien Getränken anzubieten.

### Flyer, Plakate, Sticker

Das **Gesundheitsamt Graubünden** ([www.gesundheitsamt.gr.ch](http://www.gesundheitsamt.gr.ch)) bietet CHECKPOINT Jugendschutzmaterialien an, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verwendet werden können. Die Materialien können direkt bezogen werden bei:

Petra Eugster ([petra.eugster@san.gr.ch](mailto:petra.eugster@san.gr.ch)), Gesundheitsförderung und Prävention,  
Tittwiesenstrasse 27, 7000 Chur, Tel. 081 254 38 78

Weiteres Unterlagenmaterial ist erhältlich bei **Sucht Schweiz** ([www.suchtschweiz.ch](http://www.suchtschweiz.ch)) und der **Eidgenössischen Alkoholverwaltung** ([www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch)).

### Was wird bei Inspektionen verlangt?

#### Verkaufsläden, Kiosks und Imbiss-Stände

- Hinweisschilder bezüglich der Abgabeverbote müssen deutlich sichtbar und lesbar am Abgabepunkt oder an der Kasse angebracht sein.
- Im Verkauf mit und ohne Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, so dass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht.

#### Restaurants, Festveranstaltungen und Einzelanlässe

- In Gastwirtschaftsbetrieben sind Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen anzubringen. Das Aufführen in der Getränkekarte allein genügt nicht!

Chur, März 2012